

Erscheint jeden Dienstag  
u. Freitag; während der  
Buchhändler-Messe zu  
Ostern, täglich.

# Börsenblatt

Beiträge für das Börsen-  
blatt sind an die Redac-  
tion; — Inserate an die  
Expedition desselben  
zu senden.

für den

## Deutschen Buchhandel

und die

mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

N<sup>o</sup> 112.

Leipzig, Dienstag am 24. December

1850.

### Am tlicher Theil.

#### Gesetz

wegen Ergänzung des unterm 21. Februar 1850 erlassenen Gesetzes zur Verhütung des Mißbrauchs der Presse.

Wir, Alexander Carl, von Gottes Gnaden regierender Herzog zu Anhalt-Bernburg u. c., verordnen zur Ergänzung des Gesetzes zur Verhütung des Mißbrauchs der Presse vom 21. Februar 1850 auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und mit Zustimmung des Landtags, wie folgt:

§. 1. Wer in einer Schrift zum Ungehorsam gegen die Gesetze oder Verordnungen, gegen die Beschlüsse oder Anordnungen der zuständigen Obrigkeit auffordert oder anreizt, wird mit Geldbuße von 20 bis 200  $\mathfrak{r}$  oder Gefängnißstrafe von 4 Wochen bis zu 2 Jahren bestraft.

§. 2. Wer den öffentlichen Frieden dadurch zu stören sucht, daß er die Angehörigen des Staats zum Hass und zur Verachtung gegen einander öffentlich anreizt, oder wer in einer Schrift wissentlich falsche, zur Beunruhigung der Staats Einwohner, zur Störung des öffentlichen Vertrauens oder zur Erregung von Gehässigkeiten geeignete Nachrichten oder Gerüchte austreut, wird mit Geldbuße von 20 bis 200  $\mathfrak{r}$  oder mit Gefängniß von 4 Wochen bis zu 2 Jahren bestraft.

§. 3. Der Beweis der Wahrheit der behaupteten oder verbreiteten Thatsachen schließt das Vorhandenseyn einer Beleidigung nicht aus, wenn aus der Form der Behauptung oder Verbreitung oder aus andern Umständen, unter welchen sie geschah, die Absicht zu beleidigen hervorgeht.

§. 4. Die Verbreitung von Druckschriften jeder Art, welche außerhalb des Herzogthums erscheinen, kann von der Regierung verboten werden, wenn auch wegen eines in diesem Blatte enthaltenen Pressvergehens eine Strafe noch nicht erkannt ist. Gegen diese Anordnung ist nur ein Recurs an das Staatsministerium zulässig.

Wer einem solchen ihm besonders bekannt gemachten oder durch das Regierungs- und Intelligenzblatt veröffentlichten Verbote entgegen, eine Druckschrift verkauft, vertheilt, an Orten, welche dem Publicum zugänglich sind, ausstellt oder sonst verbreitet, wird mit Geldbuße von 10 bis 100  $\mathfrak{r}$  oder mit Gefängnißstrafe von 14 Tagen bis zu 1 Jahre bestraft. Die Staatsanwaltschaft und deren Organe sind verpflichtet, in diesen Fällen die betreffenden Blätter vorläufig mit Beschlag zu belegen.

Siebzehnter Jahrgang.

Die Anwendung der durch die Verbreitung von Schriften strafbaren Inhalts etwa verwirkten höhern Strafen wird außerdem nicht ausgeschlossen.

§. 5. Zeitschriften, welche im Auslande erscheinen und in regelmäßigen Fristen ausgegeben werden, unterliegen den Bestimmungen im §. 5 des Gesetzes zur Verhütung des Mißbrauchs der Presse vom 21. Februar 1850 dergestalt, daß der Verbreiter bei Vermeidung der im §. 10 desselben Gesetzes angedrohten Strafe verpflichtet ist, vor der Austheilung oder Versendung derselben ein mit seiner Unterschrift versehenes Exemplar gegen eine ihm zu ertheilende Bescheinigung bei der Polizeibehörde zu hinterlegen.

Ein jedes auswärtig erscheinende Blatt darf in jedem Orte nur von einer Person verbreitet werden.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die durch die Königlich Preussische Post ausgegebenen Zeitungen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Ballenstedt, den 12. December 1850.

Alexander Carl, Herzog zu Anhalt.

(L. S.)

B. Hempel.

### Erschienene Neuigkeiten des Deutschen Buchhandels.

(Mitgetheilt von der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung.)

Angekommen in Leipzig am 18—21. December 1850.

Adler & Diege in Dresden.

9052. Wiedemann, F., der treue Knecht od. wahre u. falsche Freunde. Eine erzgebirg. Dorfgeschichte f. die reifere Jugend. 8. Cart.  $\frac{5}{8}$   $\mathfrak{r}$

Agentur d. Rauhen Hauses in Hamburg.

9053. Bilder, noch 40, m. Versen, zum Vertheilen unter Jung u. Alt. II. 4. Aufl. 16. 1851. \* 6  $\mathfrak{r}$

9054. Reisebuch Nr. 5.: Für arme Leute, ein gut Wort v. F. Eckart. 16. 1851. Geh. 25 Expl. \* 6  $\mathfrak{r}$

Werden nur f e f gegeben.

Arnoldische Buchh. in Leipzig.

9055. Demme, W. L., das Buch der Verbrechen. Ein Volksbuch. 2. Bb. gr. 8. 1851. Geh. 2  $\mathfrak{r}$